

Ordnung

für das Studium und die Prüfung
im Masterstudiengang
„Biomedizin“
des Fachbereichs 21 – Biologie –
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 01. Oktober 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität am 20. November 2002 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“ des Fachbereichs 21 der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 18. August 2003, Az: 1537 Tgb-Nr. 107/03 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, Mastergrad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Koordinator
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Organisation des Studiums

- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Fristen
- § 7 Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweis
- § 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Studienfächer
- § 10 Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung
- § 11 Studienberatung

III. Prüfung

- § 12 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote
- § 18 Zeugnis und Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten

Anhang: Module im Masterstudiengang „Biomedizin“
Berechnung der Abschlussnote

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, Mastergrad

(1) Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (§ 2 Abs. 1) sollen durch den Masterstudiengang die für eine stärker wissenschaftlich orientierte berufliche Tätigkeit in den gewählten Fachgebieten der Biologie und Medizin erforderlichen vertieften Fachkenntnisse vermittelt sowie die Fähigkeit erworben werden, wissenschaftliche Ergebnisse zu erarbeiten und in englischer Sprache angemessen zu kommunizieren.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines "Master of Science" (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Biomedizin“ können nur Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche besondere Vorbildung verfügen. Die besondere Vorbildung besitzen Studierende, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis einer mindestens mit der Note befriedigend abgeschlossenen Bachelorprüfung in einem biomolekular oder zellbiologisch orientierten oder biomedizinischen Studiengang einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Studienabschlusses oder
2. Nachweis eines mindestens mit der Note befriedigend abgeschlossenen Diplom- oder Staatsexamensstudiums der Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder eines gleichwertigen Studienabschlusses und
3. Nachweis von Englischkenntnissen, die zur Lektüre englisch-sprachiger Fachliteratur und aktiven Teilnahme an englisch-sprachigen Lehrveranstaltungen befähigen; der Nachweis erfolgt durch eine der folgenden Alternativen:
 - Zeugnis über eine mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossene mindestens fünfjährige schulische Ausbildung in Englisch
 - Bescheinigung eines mindestens mit einer Punktzahl von 550 bestandenen „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL)
 - einen gleichwertigen Nachweis
 - eine Kenntnisüberprüfung bei einer oder einem Lehrenden des Fachbereichs in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden.
4. Darüber hinaus bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Einzelfallprüfung.

(2) Das Zulassungsverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang „Biomedizin“ erfolgt gemäß der geltenden Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung und die damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich aus vier Professorinnen oder Professoren - davon eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender -, einem studentischen Mitglied, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben gemäß dieser Ordnung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studiennachweise und die Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Leistungskontrolle auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Ausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mündlichen Leistungsüberprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Koordinator

Ein Mitglied des Fachbereichs wird vom Fachbereichsrat als Koordinator für den Masterstudiengang „Biomedizin“ gewählt. Der Koordinator berät die im Rahmen des Studienganges Biomedizin kooperierenden Einrichtungen in sämtlichen die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Masterstudienganges betreffenden Fragen. Die Einrichtungen sind gehalten, Empfehlungen des Koordinators zu berücksichtigen bzw. vor grundlegenden Entscheidungen seine Empfehlung einzuholen.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang „Biomedizin“ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland absolviert worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit die Studienfächer und die Studienleistungen übereinstimmen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Biomedizin“ an der Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss eine Wissensstandsprüfung festlegen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Ab-

sätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

II. Organisation und Struktur des Studiums

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt zwei Jahre (4 Semester).

(2) Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. Näheres ist im Anhang 1 bezeichnet. Das 2. Studienjahr umfasst neben Lehrveranstaltungen vor allem die Anfertigung der Masterarbeit. Jedes Modul wird mit einer Studienleistung abgeschlossen.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Die erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Masterarbeit sind in der Regel innerhalb der vorgegebenen 2 Studienjahre zu erbringen.

(4) Hinsichtlich der Einhaltung der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von maximal einem Jahr. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 4 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(6) Anhang 1 enthält Empfehlungen für eine sinnvolle Abfolge der verpflichtenden Lehrveranstaltungen.

§ 7

Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweis

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten prüfungsrelevanten Studienleistungen sowie die Gewichtung der hierbei erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jedes Modul gemäß § 6 Abs. 2 ist mit Kreditpunkten (Credits = CP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Sämtliche Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 2 sind prüfungsrelevant. Sie sind nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig und werden gemäß § 17 bewertet. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 2 anteilig in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Die Bewertung mündlicher Leistungsüberprüfungen wird den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Leistungsüberprüfungen mündlich mitgeteilt. Die Bewertung schriftlicher Leistungsüberprüfungen erfolgt innerhalb von vier Wochen und wird den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von CP für eine prüfungsrelevante Studienleistung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn bei einer abschließenden Leistungsüberprüfung mindestens die Note "ausreichend" erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen unter anderem in Kolloquien, Testaten, mündlichen Prüfungen oder Klausuren.

(4) Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" attestierte Leistungsüberprüfung kann einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern. Zusätzlich kann die Leistungsüberprüfung eines der Module ein zweites Mal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung einer Leistungsüberprüfung oder eine zweite Wiederholung gemäß Satz 2 oder 3 nicht mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen. Credits werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden. Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf ein Semester nicht überschreiten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen. § 6 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note "ausreichend" erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der CP sowie die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits CP erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer CP oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

§ 8

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen innerhalb des Studienganges werden unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus Anhang 1.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Studienmoduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fachübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten in gegenseitigem Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des „Studium generale“ angekündigten Lehrveranstaltungen. In Wahllehrveranstaltungen können keine anrechenbaren Credits im Rahmen der in § 6 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 9

Studienumfang, Studienfächer

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 70 SWS.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Credits (CP) nachgewiesen werden (siehe Anhang), davon entfallen 50 CP auf die Masterarbeit.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang 1 aufgeführt. Der Fachbereich stellt das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Für die Wahllehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 5) wird ein Umfang von insgesamt 8 SWS empfohlen.

§ 10

Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Koordinator setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Im Regelfall erfolgt die Anmeldung am Ende des Vorsemesters. Die Anmeldung zur letzten Lehrveranstaltung eines Moduls beinhaltet auch die Verpflichtung zur Teilnahme an der Leistungsüberprüfung des Moduls.

(2) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe triftiger Gründe von der Anmeldung zurück oder bricht sie oder er die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ohne triftigen Grund ab, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Lehrveranstaltung nur noch einmal möglich. Die oder der Studierende ist bei Rücktritt oder Abbruch auf die eingeschränkte Wiederholbarkeit sowie auf die Regelung des § 6 Abs. 3 hinzuweisen. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter hat die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über einen Rücktritt von der Anmeldung oder den Abbruch einer Lehrveranstaltung zu unterrichten.

§ 11

Studienberatung

(1) Für den Masterstudiengang „Biomedizin“ wird vom Fachbereich Biologie eine Studienfachberatung angeboten. Diese ist aufzusuchen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. nach Abschluss des ersten Studienjahres,
3. nach einem Wechsel des Studienorts,
4. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
5. nach Überschreiten der Regelstudienzeit nach § 6 Abs. 1.

Über den Besuch der Studienfachberatung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im ersten Studienjahr findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über den Masterstudiengang sowie die Studienanforderungen im Einzelnen gibt.

(3) Zusätzlich zur Studienfachberatung bietet der Fachbereich Biologie nach Maßgabe vorhandener Mittel Tutorien an, die neben der fachlichen Unterweisung auch eine Beratung in allen das Fachstudium sowie das Studium an der Universität Mainz allgemein betreffenden Fragen beinhalten. Daneben wird auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz für ausländische Studierende verwiesen.

III. Prüfung

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet "Biomedizin" erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus:

1. Leistungsüberprüfungen zu den in Anhang 1 vorgeschriebenen Modulen; dabei ist zu jedem Modul eine prüfungsrelevante Studienleistung gemäß § 7 Abs. 2 zu erbringen,
2. der schriftlichen Masterarbeit.

(3) Die Leistungsüberprüfungen finden einmal im Semester statt. Form und Termine der Leistungsüberprüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Veranstaltern des jeweiligen Moduls festgesetzt und mindestens zwei Wochen vor der Leistungsüberprüfung den Prüflingen in geeigneter Form bekannt gegeben. Gegenstand der Leistungsüberprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Prüfungsrelevante Studienleistungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Schriftliche Leistungsüberprüfungen dauern 1 Stunde, mündliche 30 Minuten.

(5) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, prüfungsrelevante Studienleistungen oder die Bachelorarbeit ganz oder teilweise in der vorgesehene Form abzuschließen, gestattet ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Leistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Bei mündlichen Leistungsüberprüfungen ist zudem die Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erforderlich, die oder der eine Niederschrift über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung anfertigt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Modul gemäß Anhang 1 die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Als Prüferin oder Prüfer bestellbar sind haupt-

amtlich am zuständigen Fachbereich tätige und das Prüfungsfach vertretende Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. Entpflichtete Professorinnen bzw. Professoren und Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können nur dann Prüferin bzw. Prüfer sein, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit den Betreuenden (erster Gutachter oder erste Gutachterin) vorschlagen. Dem Vorschlag ist nach Möglichkeit stattzugeben; er begründet aber keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Leistungsüberprüfung bekanntgegeben werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.

§ 14

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer:

1. ordnungsgemäß im Masterstudiengang „Biomedizin“ an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist,
2. mindestens 50 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist in der Regel nach Abschluss der Vorlesungszeit des ersten Studienjahres zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine - Masterprüfung im Fach “Biomedizin” an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Master-

studiengang Biomedizin oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit. Er setzt den Beginn der Arbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung im Studiengang Biomedizin an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(6) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterarbeit nicht zugelassen, ist ihr bzw. ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, selbstständig ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs „Biomedizin“ mit wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 5 kompetent zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit zu beraten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 2 übernommen. Im begründeten Einzelfall kann die Masterarbeit auch in einer nicht dem Fachbereich Biologie oder der Universität Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person in Kooperation betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungs-

ausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der in § 14 Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, so setzt der Prüfungsausschuss den Beginn der Masterarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Anfertigung in Englisch wird empfohlen. In jedem Falle muss sie eine Zusammenfassung in Deutsch und in Englisch enthalten.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 8 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Er bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 2 zur Zweitbewertung. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss dem Fachbereich Biologie der Universität Mainz als selbständig Lehrende oder selbständig Lehrender angehören und soll Professorin oder Professor sein.

(10) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\pm 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund

der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(11) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" ist. Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für die Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die prüfungsrelevanten Studienleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen prüfungsrelevanten Studienleistung regelt § 7 Abs. 4, die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit § 15 Abs. 11.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem Masterstudiengang „Biomedizin“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern eines anderen Studiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt wurden.

(4) Eine bestandene Masterarbeit oder prüfungsrelevante Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Masterstudiengang „Biomedizin“ nicht mehr möglich.

(6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bewertung der Masterarbeit und der prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Masterarbeit und der prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 oder 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 oder 2,0 oder 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 oder 3,0 oder 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 oder 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
über 4,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 und die Note der Masterarbeit mit den jeweiligen Credits (Leistungspunkten) multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert (vgl. Anhang 2). Die Gesamtnote lautet:

bei einem Notenwert

bis 1,5 einschl.	= sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	= gut,
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die jeweiligen Einzelnoten und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag im Zeugnis der Gesamtnote der Masterprüfung und der Note jedes Moduls entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen

Bewertungsschema des European Credit Transfer System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte, für das Bestehen der Masterprüfung erforderliche Leistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science (M.Sc.)“ bezeugt. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein „Diploma Supplement“ (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco.

Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Aus dem DS gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstands, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de>
(Stichwort: Diploma Supplement)

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einer prüfungsrelevanten Studienleistung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Leistungsüberprüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige prüfungsrelevante Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt bei nicht termingerechter Abgabe der Masterarbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen, oder gegebenenfalls amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht der Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner prüfungsrelevanten Studienleistung oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Erbringung prüfungsrelevanter Studienleistungen ausschließen.

(4) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungsüberprüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Leistungsüberprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer prüfungsrelevanter Studienleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder der Prüfer werden vorher

gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Studienleistung oder zur Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Studien- oder Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 18 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit, der darauf bezogenen Gutachten und der Niederschriften über die mündlichen Leistungsüberprüfungen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Ergebnisses der Leistungsüberprüfung oder der Bewertung der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 01.10.2003

Der Dekan des
Fachbereichs Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor
Dr. Harald Paulsen

Anhang 1 zu § 6 Abs. 2 und 6 und § 12 Abs. 2:

Module des Master-Studiengangs „Biomedizin“

	Semester- empfehlung	SWS	CP
Modul 1 (Biologie der Wirbeltiere) V: Wirbeltiere S: Wirbeltiere Ü: Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere	1.	12 2 2 8	12 2 2 8
Modul 2 (Humane Anatomie und Neurobiologie) V: Anatomie des Menschen (mit Demonstrationen) V: Neurobiologie des Menschen	1.	4 2 2	4 2 2
Modul 3 (Projektarbeit Biologie) Wahlweise in einer der einschlägigen Arbeitsgruppen der Anthropologie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie, Zellbiologie oder Zoologie	1.	14	14
Modul 4 (Projektarbeit Medizin) Wahlweise in einer der einschlägigen Arbeitgruppen der Theoretischen oder Klinischen Medizin	2.	14	14
Modul 5 (Klinische Medizin) V: Einführung in die Innere Medizin I Ü: Klinische Medizin V: Einführung in die Innere Medizin II	2.-3.	14 3 8 3	14 3 8 3
Modul 6 (Theoretische Medizin) V: Pharmakologie oder Toxikologie V: Med. Mikrobiologie, Virologie oder Immunologie S: Ausgewählte Themen aus der Theoretische Medizin	2-3.	6 2 2 2	6 2 2 2
Ergänzende Pflichtveranstaltungen V/Ü: Einführung in die Strahlenkunde V/Ü: Projektleiter Gentechnologie V: Ethik in Medizin und Biologie V: Versuchstierkunde	3.-4.	6 2 2 1 1	6 2 2 1 1
Modul 7 (Masterarbeit) experimentell, in Medizin oder Biologie, 8 Monate, mit 1 Monat Verlängerungsmöglichkeit	3.-4.		50
		70	120

CP = Credit Points; SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung

Anhang 2 zu § 17 Abs. 2:

Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung:

$$\frac{(\text{Note 1 x CP 1}) + (\text{Note 2 x CP 2}) + \dots + (\text{Note n x CP n})}{120 (= \Sigma \text{ aller CP})}$$